

Statuten der SwissZinc AG

I. Firma, Sitz und Zweck

Artikel 1 Firma & Sitz

Unter der Firma

SwissZinc AG

besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Bern gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

Artikel 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Planung, den Bau und den Betrieb einer Anlage zur Rückgewinnung von Metallen, insbesondere Zink, und anderen Wertstoffen aus industriellen Rückständen in der Schweiz.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen und Dienstleistungen erbringen, die der Rückgewinnung vor- und nachgelagert sind oder mit der Rückgewinnung direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann Wertstofflager oder Deponien betreiben.

Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte zu tätigen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszwecks zu fördern oder die im Interesse der Aktionäre der Gesellschaft stehen.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten sowie Beteiligungen an anderen in- und ausländischen Unternehmen erwerben, halten, verwalten und veräussern. Sie kann ferner Liegenschaften, Grundeigentum oder beschränkte dingliche Rechte im In- und Ausland erwerben, verwalten, veräussern und belasten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

II. Aktienkapital, Aktien, Vinkulierung

Artikel 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 100'000.00.

Es ist eingeteilt in 1'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 100.00. Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Artikel 4
Aktien & Zertifikate

Die Aktien tragen die rechtsverbindliche Unterschrift des Verwaltungsrates.

Die Gesellschaft kann anstelle einzelner Aktien Zertifikate über eine grössere Anzahl Aktien herausgeben.

Das Eigentum oder die Nutzniessung an einem Aktientitel oder Aktienzertifikat und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.

Artikel 5
Aktienbuch

Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Der veräussernde Aktionär oder der Erwerber haben jede Übertragung von Aktien dem Verwaltungsrat zur Eintragung ins Aktienbuch anzumelden.

Die Gesellschaft anerkennt nur die im Aktienbuch eingetragenen Personen als Aktionäre bzw. Nutzniesser. Alle Rechte (Mitgliedschafts- und Vermögensrechte) aus den Namenaktien können gegenüber der Gesellschaft nur von den eingetragenen Personen geltend gemacht werden.

Artikel 6
Vinkulierung

Zur rechtsgültigen Übertragung von Namenaktien und aller daraus fliessenden Rechte an einen Aktionär oder einen Dritten sowie zur Einräumung einer Nutzniessung an Namenaktien bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Die Zustimmung kann in folgenden Fällen verweigert werden:

1. Sofern einer der folgenden wichtigen Gründe vorliegt:
 - a) Wenn der Erwerber direkt oder indirekt in einem Konkurrenzverhältnis zur Gesellschaft steht;
 - b) Wenn durch die Veräusserung der Aktien das Unternehmen in seiner wirtschaftlichen Unabhängigkeit und Selbständigkeit gefährdet werden könnte.
2. Wenn der Erwerber auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien auf eigenen Namen und eigene Rechnung erwirbt.

3. Ohne Angabe von Gründen, wenn der Verwaltungsrat dem Veräusserer anbietet, die Aktien auf Rechnung der Gesellschaft, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen (Escape-Clause).

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht, Zwangsvollstreckung oder Fusion erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Eintragung in das Aktienbuch nur ablehnen, wenn er dem Erwerber die Übernahme der Aktien durch die Gesellschaft zum wirklichen Wert anbietet.

Der Verwaltungsrat teilt dem Erwerber unverzüglich, spätestens innert drei Monaten seit der Einreichung des Gesuchs um Eintragung ins Aktienbuch mit, dass er die Zustimmung zur Aktienübertragung ganz oder teilweise ablehne und unterbreitet ihm das Angebot des Verwaltungsrats. Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt.

Lehnt der Erwerber das Angebot nicht innert eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Werts ab, so gilt es als angenommen.

Artikel 7
Bezugsrecht

Bei Ausgabe neuer Aktien hat jeder Aktionär ein Bezugsrecht nach Massgabe seines bisherigen Aktienbesitzes. Die Generalversammlung kann jedoch das Bezugsrecht aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere um die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung von Arbeitnehmern an der Gesellschaft zu ermöglichen. Besondere Vereinbarungen unter den Aktionären bleiben vorbehalten.

III. Organe der Gesellschaft

Artikel 8
Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Generalversammlung;
2. Der Verwaltungsrat;
3. die Revisionsstelle, sofern nicht rechtsgültig darauf verzichtet wird.

A. Die Generalversammlung

Artikel 9 Befugnisse der Generalversammlung

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
3. Wahl und Abberufung der allfälligen Revisionsstelle;
4. Genehmigung des Lageberichts;
5. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
7. Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind.

Sofern die Gesellschaft der eingeschränkten oder der vollen Revisionspflicht untersteht, kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss auf die Anwesenheit eines Revisors an der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung verzichten.

Artikel 10 Ordentliche & ausserordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs statt. Ausserordentliche Versammlungen werden nach Bedürfnis einberufen.

Das Einberufungsrecht steht dem Verwaltungsrat, der Revisionsstelle und den Liquidatoren zu. Die Einberufung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich verlangt werden, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge. In diesem Fall hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung innert angemessener Frist, in der Regel innert zwei Monaten, einzuberufen.

Artikel 11 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Verhandlungsgegenstände und, im Wortlaut, der Anträge des Verwaltungsrats sowie der

Anträge von Aktionären, die die Einberufung der Generalversammlung verlangt haben.

Die Einladung an die Aktionäre erfolgt mindestens 20 (zwanzig) Tage vor der Versammlung schriftlich, durch Telefax oder mit elektronischer Post an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre. Die Einladungen zur ordentlichen Generalversammlung haben den Hinweis zu enthalten, dass der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft den Aktionären während der Einberufungsfrist zur Einsicht aufliegen und dass jedem Aktionär auf Verlangen unverzüglich eine Kopie dieser Unterlagen zugestellt wird.

Über Verhandlungsgegenstände, die nicht in der Einladung angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung oder auf die Wahl einer Revisionsstelle auf Begehren eines Aktionärs.

Artikel 12
Universal-
versammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.

Artikel 13
Stimmrecht

Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme (Art. 693 Abs. 3 OR bleibt vorbehalten).

Jeder Aktionär kann sich gestützt auf eine schriftliche Vollmacht durch eine andere Person vertreten lassen, die nicht selbst Aktionär sein muss. Über die Anerkennung der Vollmachten entscheiden die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates.

Artikel 14
Vorsitz &
Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder, bei dessen Verhinderung, ein anderes vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte bezeichnetes Mitglied. Der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmzähler und den Protokollführer.

Das Protokoll hat folgendes festzuhalten:

1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen und unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden;
2. Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
3. Die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. Die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 15
Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Vorsitzende mit einem Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

Folgende, öffentlich zu beurkundende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit von Gesetzes wegen mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte:

1. Die Änderung des Gesellschaftszwecks;
2. Die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. Die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. Eine genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung;
5. Die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. Die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. Die Verlegung des Sitzes;
8. Die Auflösung der Gesellschaft.

B. Der Verwaltungsrat**Artikel 16**
Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Sie werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt und sind wiederwählbar.

Artikel 17
Konstituierung

Der Präsident des Verwaltungsrates wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Als Sekretär kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht dem Verwaltungsrat angehört und nicht Aktionär ist.

Artikel 18
Sitzungen &
Protokoll

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder, bei dessen Verhinderung, eines seiner übrigen Mitglieder so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Jedes Mitglied kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist. Ein Protokoll muss auch geführt werden, wenn der Verwaltungsrat nur aus einem Mitglied besteht.

Artikel 19
Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

Schriftliche Beschlussfassungen (auch mit Telefax oder elektronischer Post) über einen gestellten Antrag sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Verwaltungsräte zustimmt. Auch solche Beschlüsse sind zu protokollieren.

Artikel 20
Befugnisse

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Die Festlegung der Organisation;
3. Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. Die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen;
5. Die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Im Übrigen ist der Verwaltungsrat befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Artikel 21
Delegation
der Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder teilweise an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrats (Delegierte) oder Dritte, die nicht Aktionäre zu sein brauchen, zu übertragen.

Artikel 22
Zeichnungs-
berechtigung

Der Verwaltungsrat bezeichnet die vertretungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Artikel 23
Entschädigung

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Bemühungen. Die Höhe der Entschädigung wird durch den Verwaltungsrat selbst bestimmt.

C. Die Revisionsstelle

Artikel 24 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, wobei eine Wiederwahl möglich ist. Die Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 727 bis 731a OR).

Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a.) Die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- b.) Sämtliche Aktionäre zustimmen;
- c.) Die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 (zehn) Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.

IV. Rechnungslegung, Gewinnverwendung & Reserven

Artikel 25 Gesetzliche Grundlage

Für die Buchführung sind die Vorschriften der Art. 957 ff. OR, für den Geschäftsbericht, die Gewinnverwendung und die Reserven die Vorschriften der Art. 671 ff. OR anwendbar.

Artikel 26 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Es kann durch Beschluss des Verwaltungsrats anders festgelegt werden.

Artikel 27 Verwendung des Reingewinns

Vom Jahresgewinn sind zunächst 5 (fünf) Prozent der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese die Höhe von 20 (zwanzig) Prozent des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat. Diese Reserve ist gemäss Art. 671 Abs. 3 OR zu verwenden.

Der verbleibende Jahresgewinn steht zur freien Verfügung der Generalversammlung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Art. 671 bis 677 OR.

Die Generalversammlung kann neben den gesetzlichen Reserven die Anlegung freier Reserven beschliessen.

V. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Artikel 28 Bekanntmachungen

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das „Schweizerische Handelsamtsblatt“. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

Artikel 29 Mitteilungen

Mitteilungen der Gesellschaft an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre erfolgen schriftlich, durch Telefax oder mit elektronischer Post.

VI. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Artikel 30 Auflösung

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften der Art. 736 ff. OR. Die Liquidatoren sind insbesondere befugt, Aktiven (inkl. Grundstücke) freihändig zu verkaufen.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der einbezahlten Beträge verteilt.

VII. Schlussbestimmung

Artikel 31 Schlussbestimmung

Soweit in den vorliegenden Statuten keine Anordnung enthalten ist, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Bern, 04.11.2016

Die Gründerin bzw. der Bevollmächtigte:

